



# HAUSORDNUNG

## FÜR ALTES KINO UND ALTEN SPEICHER IN EBERSBERG

### 1. Vorbemerkung

#### 1.1. Der Verein

Der Verein Altes Kino Ebersberg e.V. existiert seit 1992. Vereinszweck ist es, ein kulturelles und künstlerisches Angebot für die Allgemeinheit zu schaffen. Dieses Ziel verwirklicht der Verein durch die Trägerschaft für das Alte Kino (seit 1992) und den Alten Speicher (seit 2014) in Ebersberg und durch die Schaffung eines kontinuierlichen Kulturprogramms. Der Verein betätigt sich auf gemeinnütziger Grundlage, ist selbstlos tätig, parteipolitisch und religiös unabhängig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein sieht sich der inhaltlichen Qualität und Nachhaltigkeit des kulturellen Angebots, der Besucherbindung, der Mitarbeiterzufriedenheit und der Erhöhung und Pflege der Lebensqualität in Ebersberg verpflichtet. Auf der Basis des Grundgesetzes tritt er für gegenseitigen Respekt und gegenseitige Wertschätzung ein, für Toleranz und eine offene, inklusive Gesellschaft, die die Würde und Gleichwertigkeit jeder/s Einzelnen achtet und allen ethnischen, kulturellen, religiösen und sozialen Gruppen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht.

Kultur versteht der Verein als Dialog und als Schaffung geistiger und emotionaler Räume, in denen sich Lebens- und Gesellschaftsmodelle, Werte und Handlungsorientierungen entwickeln, bestätigen und überdenken lassen. Er sieht sich dem sinnstiftenden Charakter der Kultur und der kulturellen Bildung ebenso verpflichtet wie den Aspekten Unterhaltung, Spaß und Lebensfreude.

#### 1.2. Die Hausordnung

Die Hausordnung verfolgt das Ziel, im Alten Kino und im Alten Speicher die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten, Gefährdungen von Personen und Sachen zu verhindern, einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu gewährleisten sowie die beiden Häuser und ihre Anlagen vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen.

Mit Betreten des räumlichen Geltungsbereiches der Hausordnung erkennen die Mieter, Nutzer und Besucher die Geltung der vorliegenden Hausordnung an. Vertragspartner haben ihre Mitarbeiter und sonstige Personen, denen sie Zutritt gewähren, von den Regelungen der Hausordnung in Kenntnis zu setzen.



## **2. Geltungsbereich**

- 2.1. Die Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für das Alte Kino und den Alten Speicher einschließlich aller Zuwege sowie Außen-, Frei- und Parkflächen (auch zusammenfassend Veranstaltungsstätten oder Anlagen genannt). Die Hausordnung gilt sowohl an allen Veranstaltungstagen als auch an allen sonstigen Tagen für alle Mieter, Nutzer und deren Mitarbeiter sowie die sonstigen Nutzer/Besucher der Anlagen.
- 2.2. Diese Hausordnung gilt auch für die Büro- und Nebenräume.

## **3. Hausrecht, Aufnahmen der Besucher**

- 3.1. Der Verein Altes Kino Ebersberg e.V. übt als Betreiber das Hausrecht in den Anlagen aus. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch Vereinsmitglieder und den Veranstaltungsleiter ausgeübt. Ihren Weisungen zur Durchsetzung des Hausrechts ist Folge zu leisten.
- 3.2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hausordnung können zu einem sofortigem Verweis aus der Anlage, in schweren Fällen zu einem vorübergehendem oder dauerhaften Haus- bzw. Betretungsverbot bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.
- 3.3. Die Mieter/Nutzer/Besucher der Anlagen willigen unwiderruflich darin ein, dass der Verein ohne Zahlung einer Vergütung berechtigt ist, Bild- und Tonaufnahmen auch der Nutzer/Besucher zu erstellen oder durch Dritte erstellen zu lassen, und diese zu verwenden, zu vervielfältigen, zu senden, in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen oder dies von Dritten durchführen zu lassen. § 23 Absatz 2 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) bleibt davon unberührt.

## **4. Zutritt zur Veranstaltung bzw. Aufenthalt in der Veranstaltungsstätte**

- 4.1. Nutzern/Besuchern wird der Zutritt zur Veranstaltungsstätte verweigert oder diese werden des Hauses verwiesen, wenn sie
  - die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
  - die Anordnungen zur Durchsetzung des Hausrechts nicht befolgen,
  - erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
  - erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalttaten bereit sind,
  - erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören,
  - verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 7 mit sich führen,oder bei denen
  - der Verdacht auf ansteckende Krankheiten iSd. Bundesseuchengesetzes, des Infektionsschutzgesetzes oder ähnliche, die Sicherheit gefährdende Krankheiten vorliegen,
  - ein örtliches Hausverbot vorliegt,
  - behördliche Auflagen oder andere Sicherheitsgründe dem Zutritt oder dem Verbleib entgegenstehen.



4.2. Vereinsmitglieder, Vereinsmitarbeiter und beauftragte Sicherheitsdienste dürfen Personen dahingehend unter- bzw. durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen nach Ziffer 7 ein Sicherheitsrisiko darstellen. Sie sind dabei auch berechtigt, die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 7 mitgeführt werden oder dass gegen die betreffende Person ein örtliches oder bundesweites Hausverbot ausgesprochen wurde.

## **5. Verhalten**

- 5.1. Jeder Mieter/Nutzer/Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen von Vereinsmitgliedern, Vereinsmitarbeitern, Ordnungskräften, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Durchsagen sind stets zu beachten und den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 5.2. Im Falle einer Räumung oder Evakuierung ist jeder Mieter/Nutzer/Besucher verpflichtet, den Weisungen des Personals und der Behörden unverzüglich nachzukommen. Die Mieter/ Nutzer/ Besucher sind in diesem Fall auch gehalten, anderen, hilfsbedürftigen Gästen Beistand zu leisten. Im Falle einer Räumung/Evakuierung können in der Regel abgegebene Gegenstände, insbesondere an den Garderoben, nicht abgeholt werden; dies kann erst nach Aufhebung des Räumungsalarmes erfolgen.
- 5.3. Die Nutzer/Besucher haben die ihnen zugewiesenen Plätze einzunehmen; aus Sicherheitsgründen sind die Nutzer/Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Vereins und seines Personals, des Ordnungsdienstes oder der Sicherheitsbehörden andere als auf ihrer Eintrittskarte aufgedruckte Plätze einzunehmen.
- 5.4. Sämtliche technischen Einrichtungen wie Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten, dh. Sitzen ist dort nicht erlaubt.
- 5.5. In den Veranstaltungsstätten gefundene Gegenstände sind beim Personal abzugeben.
- 5.6. Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Veranstaltungsleiter oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.

## **6. Verbotene Verhaltensweisen**

6.1. Insbesondere untersagt ist:

- die Veranstaltungen zu stören;
- politische Propaganda und Handlungen von rechts- oder linksextremen Gruppierungen oder Parteien sowie Veranstaltungen, die entsprechende Inhalte haben;
- rassistische und menschenfeindliche Äußerungen oder Handlungen, die Einzelne oder Gruppen aufgrund von Hautfarbe, Herkunft, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung



oder anderer vermeintlich gruppenspezifischer Merkmale diffamieren und/oder diskreditieren;

- verfassungswidrige Äußerungen, Handlungen, Kennzeichen, Gesten und das Verbreiten von Materialien, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten und strafbar im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127 und 130 StGB sind;
- das Verwenden von (und Tragen von Kleidung mit) Marken, Symbolen, Darstellungen, Zahlencodes und Kennzeichen, die der extremen Rechten oder Linken zuzuordnen sind und/oder einen Bezug zum Nationalsozialismus aufweisen;
- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu be- oder zu übersteigen;
- Bereiche (z.B. Bühnen, Hinterbühne, Lager- und Funktionsräume usw.), die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind, bzw. auf die sich die jeweilige Zutrittsberechtigung nicht erstreckt, zu betreten;
- Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben, bengalische Feuer, Raketen, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;
- im Alten Kino und im Alten Speicher inklusive dem Zwischengang zwischen Altstadtpassage und Klosterbauhof zu rauchen (einschließlich der Verwendung von E-Zigaretten);
- Werbematerial, Drucksachen, Flugblätter zu verteilen und Sammlungen ohne vorherige Genehmigung des Vereins durchzuführen;
- die Anlagen einschließlich der Außenbereiche zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder sonstige Sachen in der Anlage aufzustellen;
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
- die Anlagen zu verschmutzen, insbesondere Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und Ähnliches in Toiletten oder Waschbecken zu werfen;
- auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen;
- Drohnen sowie sonstige motorisierte Fluggeräte ohne schriftliche Zustimmung des Vereins zu betreiben;
- das Mitbringen und Gebrauchen von Audio- und Videoaufzeichnungsgeräten sowie Foto- und Filmkameras ohne vorherige Zustimmung des Vereins.

6.2. Das Recht, in den Anlagen Speisen und Getränke zu verkaufen, unentgeltlich zu verteilen oder dieses Recht auf Dritte zu übertragen, obliegt ausschließlich dem Verein. Insbesondere untersagt sind der Erwerb von Eintrittskarten zum Weiterverkauf und der Weiterverkauf von Eintrittskarten. Solche Eintrittskarten werden bei Bekanntwerden gesperrt. Rückgabe-, Rückerstattungs- und Gewährleistungsansprüche sind hierbei ausgeschlossen.



## 7. Verbotene Gegenstände

7.1. Allen Nutzer/Besuchern, die die Anlagen betreten, ist es grundsätzlich untersagt, u.a. folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Glasbehälter und -flaschen, Dosen, Plastikkanister, Plastikflaschen über 0,5 l Inhalt, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
- pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchbomben, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.;
- feuergefährliche Gegenstände, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte unter Vorlage eines Behindertenausweises) etc.;
- mechanisch betriebene Lärminstrumente, z.B. Megaphon;
- Laserpointer;
- Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-)Stühle, Kisten, Reisekoffer, große Taschen oder Rucksäcke;
- Fahnen und Transparente, deren Material nicht unter den Begriff „schwer entflammbar“ fällt, sowie Fahnen- und Transparentstangen, die nicht vorher durch den Verein genehmigt wurden;
- großflächige Spruchbänder (größer 1,0 qm), größere Mengen von Papier, Tapetenrollen, große Mengen Konfetti etc.;
- Schriften, Plakate, Embleme und andere Gegenstände (auch Kleidungsstücke), die rassistischen, menschenfeindlichen, nationalsozialistischen, rechts- oder linksradikalen Inhalts sind;
- Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG); auch der Konsum von Drogen ist untersagt;
- jegliche Lebensmittel (Speisen, Getränke); Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern.
- Tiere jeglicher Art; ausgenommen werden können Blinden- und Assistenzhunde in Abstimmung mit dem Betreiber/Veranstalter.

## 8. Haftung

8.1. Die Haftung des Vereins und seiner Mitarbeiter ist mit Ausnahme von Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und den gesetzlich vorgeschrieben Fällen auf Vorsatz und



grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.

- 8.2. Der Verein haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass dies auf einem mindestens grob fahrlässigen Verhalten seines Personals beruht. Für von Besuchern, Nutzern und deren Beauftragten sowie sonstigen Dritten verursachte Schäden haftet der Verein nicht.
- 8.3. Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der Verein haftet für Hör- und Gesundheitsschäden nur dann, wenn ihm und seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.
- 8.4. Besucher haften nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1. Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 9.2. Die Hausordnung kann vom Verein jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Mit Erlass einer geänderten Hausordnung verliert die ältere Version automatisch ihre Gültigkeit.
- 9.3. Die Hausordnung ist in den Veranstaltungsstätten jederzeit einsehbar und auf der Homepage des Vereins verfügbar.
- 9.4. Im Übrigen gelten die Mietordnung und die Vertragsbedingungen des Vereins.

Altes Kino Ebersberg e.V.

November 2016